

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen

(2004/C 66/02)

Beihilfe Nr.: XA 3/04

Mitgliedstaat: Österreich

Region: Österreich

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungsbonus) 2001—2006

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungsbonus) vom 28. November 2002
- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (BGBl. Nr. 432/1996, i. d. g. F.) im Folgenden kurz KMU-FG
- Bürgschaftsbedingungen der Austria Wirtschaftsservice
- Garantiebedingungen der Austria Wirtschaftsservice für Leasingfinanzierungen
- Ergänzende Förderungsbedingungen der Austria Wirtschaftsservice
- Die Richtlinie für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion wurde bis 27. November 2002 als „de-minimis“-Förderung abgewickelt, seither im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Ausgaben der letzten 3 Jahre: keine, da keine Förderungen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten gewährt wurden.

Planung bis 2006 (in Tausend Euro):

	Zuschuss	Gründungsboni	Haftungsübernahmen
2004	200	3	1 700
2005	200	3	1 700
2006	200	3	1 700

Beihilfehöchstintensität:

- Zuschuss:

Maximale Förderungsintensität (Zuschussbarwert in % der nachgewiesenen Kosten = Bruttosubventionsäquivalent): 6,83 % (bei Auszahlung in zwei Teilbeträgen), 7 % (bei Auszahlung als Einmalzahlung).

Steuerliche Behandlung: die steuerliche Behandlung von Beihilfen ist im österreichischen Einkommensteuergesetz geregelt.

- Zinsenzuschuss = Zinsencap (nur beim Gründungsbonus)

Maximale Förderungsintensität (Zuschussbarwert in % der nachgewiesenen Kosten = Bruttosubventionsäquivalent): 11,95 %.

Steuerliche Behandlung: die steuerliche Behandlung von Beihilfen ist im österreichischen Einkommensteuergesetz geregelt.

- Bürgschaft

Subventionsäquivalent: 1,65 %.

Steuerliche Behandlung: Eine besondere steuerliche Behandlung von Finanzierungen, für die Austria Wirtschaftsservice eine Bürgschaft übernommen hat, ist nicht vorgesehen.

- Bonus im Rahmen des Gründungsbonus

Maximale Förderungsintensität (Zuschussbarwert in % der nachgewiesenen Kosten = Bruttosubventionsäquivalent): 14 %

Steuerliche Behandlung: die steuerliche Behandlung von Beihilfen ist im österreichischen Einkommensteuergesetz geregelt.

- Nicht unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite

Bewilligungszeitpunkt: Nach Anmeldung der Beihilfe im Rahmen der gegenständlichen Gruppenfreistellungsverordnung

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Förderungsrichtlinien sind mit 31. Dezember 2006 (Datum der Antragstellung) befristet

Zweck der Beihilfe: Unterstützung der Gründung bzw. der Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen kleinen Unternehmen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Sektoren mit Ausnahme der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Center 1 Wirtschaftspolitik
Stubenring 1
A-1010 Wien
Kontaktperson: Alexandra Moser-Witzky
Tel. (43-1) 711 00-58 90
Fax (43-1) 714 27 22

Abwickelnde Stelle:

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H.
Ungargasse 37
A-1030 Wien
Kontaktperson: Kurt Leutgeb
Tel. (43-1) 501 75-256
Fax (43-1) 501 75-900
Internetadresse: www.awsg.at

Beihilfe Nr.: XA 2/04**Mitgliedstaat:** Österreich**Region:** Österreich**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**

Name des begünstigten Unternehmens: Aktion „Unternehmensdynamik“ — Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen — „KMU-Innovationsprogramm“

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „Unternehmensdynamik“ — Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen — „KMU-Innovationsprogramm“ (2001—2006) vom 28. November 2002
- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (BGBl. Nr. 432/1996, i. d. g. F.)
- Bürgschaftsbedingungen der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H.
- Garantiebedingungen der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. für Leasingfinanzierungen

Die Richtlinien für die Aktion „Unternehmensdynamik“ wurde bis 27. November 2002 als „de-minimis“-Förderung abgewickelt, seither im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Ausgaben der letzten 3 Jahre: keine, da keine Förderungen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten gewährt wurden.

Planung bis 2006 (in Mio. Euro):

	Investitionsprämien	Haftungsübernahmen
2004	1 Mio.	2,5 Mio.
2005	1 Mio.	2,5 Mio.
2006	1 Mio.	2,5 Mio.

Beihilfehöchstintensität:

— Zuschuss (Investitionsprämie):

Berechnung der Zuschusshöhe: Zu nachgewiesenen Kosten eines Investitionsvorhabens, das einem der Förderungsschwerpunkte entspricht, wird ein Zuschuss zwischen 5 und 15 % (bei mittleren Unternehmen lediglich bis 7,5 % — wobei in nationalen Regionalförderungsgebieten die Förderungsintensität auch bis 15 % betragen kann) gewährt.

Maximale Höhe des Zuschusses: Bei einer Bemessungsgrundlage von 750 000 Euro und einem Zuschuss (Investitionsprämie) von 15 % (= inklusive Anteil des jeweiligen Bundeslandes) beträgt die Förderung 112 500 Euro

Maximale Förderungsintensität (Zuschussbarwert in % der nachgewiesenen, förderbaren Kosten, Bruttosubventionsäquivalent): 15 % (bei mittleren Unternehmen lediglich bis 7,5 % wobei in nationalen Regionalförderungsgebieten die Förderungsintensität auch bis 15 % betragen kann).

— Bürgschaften/Garantien: Die Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. kann Bürgschaften/Garantien im Regelfall bis 80 % übernehmen.

Berechnung der Förderungsintensität der Bürgschaften/Garantien: Subventionsäquivalent: maximal 7,93 %, das sich unter Berücksichtigung des richtliniengemäßen Bürgschafts-/Haftungsentgeltes auf 1,65 % reduziert.

Bei einer Kombination Zuschuss und Bürgschaft wird jedenfalls die maximale Förderungsintensität von 7,5 % bzw. 15 % eingehalten.

Nicht unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen Haftungsübernahmen für „Betriebsmittelkredite“, die Übernahme von Eigenkapitalgarantien sowie Haftungsübernahmen für „Restrukturierungskredite“

Bewilligungszeitpunkt: Nach Anmeldung der Beihilfe im Rahmen der gegenständlichen Gruppenfreistellungsverordnung

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Förderungsrichtlinien sind mit 31. Dezember 2006 (Datum der Antragstellung) befristet

Zweck der Beihilfe: Beihilfe mit horizontaler Ausrichtung: KMU; Sekundäres Ziel: Regionalförderung — Für Vorhaben in den Gebieten nach Ziel 2 der EU-Strukturfonds in Österreich können von den jeweils betroffenen Bundesländern unter Beachtung der wettbewerbsrechtlich zulässigen Obergrenzen erhöhte Förderungen gewährt werden

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Sektoren mit Ausnahme der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Center 1 Wirtschaftspolitik
Stubenring 1
A-1010 Wien
Kontaktperson: Alexandra Moser-Witzky
Tel. (43-1) 177 00-58 90

Abwickelnde Stelle:
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H.
Ungargasse 37
A-1030 Wien
Kontaktperson: Anton Neunteufl
Tel. (43-1) 501 75-223
Fax (43-1) 501 75-900
Internetadresse: www.awsg.at

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.3136 — GE/AGFA NDT)

(2004/C 66/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. Dezember 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3136. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.
